

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «ÖV für alle»; Rechtsgültigkeit 2022/290

Vom 10. Mai 2022

1. Ausgangslage

Am 16. August 2021 wurde vom entsprechenden Komitee die Unterschriftenlisten zur formulierten Gesetzesinitiative «ÖV für alle» eingereicht.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) wurde von der Landeskanzlei verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 19. Januar 2022 im Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 2022).

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 2. Februar 2022 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «ÖV für alle» abzuklären.

2. Wortlaut der Initiative

Formulierte Gesetzesinitiative «**ÖV für alle**»

Das Gesetz vom 18. April 1985 zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480) wird wie folgt geändert:

§ 5a Finanzierung der Abonnemente

Der Kanton finanziert jeder im Kanton BL dauerhaft niedergelassenen Person das Jahres-Verbundsabonnement.

II. Die Änderung tritt ein Jahr nach der Abstimmung in Kraft.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Mit Schreiben vom 28. April 2022 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «ÖV für alle» nicht gegeben sei. In seinem Bericht führt er insbesondere aus: «Die formulierte Volksinitiative «ÖV für alle» verlangt, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft das Umweltschutz-Abonnement des Verbundtarifs Nordwestschweiz flächendeckend und ausnahmslos durch den Kanton finanziert wird. Damit verstösst das Volksbegehren in offensichtlicher Weise gegen Art. 81a Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach die Kosten des öffentlichen Verkehrs zu

einem angemessenen Teil durch die von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Preise gedeckt werden. Aus diesem Grund erachten wir die Volksinitiative als rechtsungültig.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «ÖV für alle» wird als rechtsungültig erklärt.

Liestal, 10. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat

Landratsbeschluss

über Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «ÖV für alle»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «ÖV für alle» wird für rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: